



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kohl, Louis von: Staatsverträge und Vertragsbrüche im englischen Urteil :
Übersetzung aus der dänischen Zeitschrift "Spektator"

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Staatsverträge und Vertragsbrüche im englischen Urteil

Von Louis von Kohl

Übersetzung aus der dänischen Zeitschrift „Spektator“



ürzlich hat ein Belgier, L. Bernard, in London einen Vortrag gehalten, worin er — nach dem Referat des „Labour Leader“ — nachwies, daß England allein durch seine Eifersucht auf die beständig wachsende deutsche Flotte veranlaßt wurde, in den Krieg gegen Deutschland einzutreten, und das englische Blatt findet die Worte des Redners sehr vernünftig.

Aber es gibt Engländer, die noch weiter gehen, indem sie nicht nur nicht die Beweggründe ihres Vaterlandes verbergen, sondern sogar mit bewunderungswürdiger Objektivität zu beweisen suchen, daß man Deutschland seinen Neutralitätsbruch gar nicht zum Vorwurf machen und es jedenfalls deswegen nicht verdammen dürfe. Ein Mitglied des Parlaments, Mr. Arthur Ponsonby, der bereits früher durch seine Schriften „The Camel and the Needles Eye“ und „The Decline of Aristocracy“ Aufsehen erregt hat, kommt jetzt in seinem Buch über „Democracy and Diplomacy“, in dem er die Notwendigkeit einer diplomatischen Kontrolle der auswärtigen Politik vertritt, auf die Frage der Staatsverträge und ihrer Verletzung zu sprechen. Er sagt:

„... Hinsichtlich ihres Gegenstandes können Staatsverträge kurz folgendermaßen eingeteilt werden:

1. Politische Verträge über Friedensschlüsse, Bündnisse, Abtretungen, Garantien und Ähnliches.
2. Handelsabkommen, wie Konsulats- und Fischerei-Konventionen, Abmachungen, betreffend den Sklavenhandel, Schifffahrt usw.
3. Abkommen, betreffend spezielle soziale Fragen, wie Post- und Telegraphenwesen, Maß- und Gewichtssystem und dergleichen.
4. Verträge über strafrechtliche Verhältnisse, zum Beispiel Auslieferung.
5. Verträge, betreffend zivilrechtliche Verhältnisse, zum Beispiel Warenmarkenschutz und Urheberrecht.
6. Abkommen, durch die bestimmte Regeln für internationale Gesetze bezüglich der Kriegführung und dergleichen aufgestellt werden.

Die Frage der Dauer einer durch Verträge geschaffenen Verpflichtung ist in keiner Weise festgesetzt oder unveränderlich. Folglich kommt ein Vertrag in

Befall, wenn seine Grundlage für ein Abkommen zu bestehen aufhört oder wenn er voll erfüllt ist oder wenn er von einem der Vertragsschließenden gemäß eines im Vertrage vorbehaltenen Rechtes gekündigt wird. Um jeden Mißbrauch hinsichtlich der Verwerfung von Verträgen zu vermeiden, bestimmte das Londoner Protokoll von 1871, „daß es ein grundlegendes Prinzip des Völkerrechts sei, daß keine Macht sich selbst von den Pflichten eines Vertrages freimachen oder dessen Bestimmungen modifizieren kann, ohne die Zustimmung der kontrahierenden Mächte durch ein freundschaftliches Übereinkommen erhalten zu haben“.

Trotzdem heißt es, die Bestimmung *Rebus sic stantibus* sei eine stillschweigend angenommene Bedingung bei jedem Vertrag, und eine vollständige Änderung der Umstände ist angeführt worden oder doch zum mindesten stillschweigend untergelegt worden als Entschuldigung oder Rechtfertigung der Nichtbeachtung eines Vertrages oder gewisser Klauseln eines solchen. Hierin ist eine außerordentlich große Gefahr für die Dauerhaftigkeit internationaler Abkommen enthalten. Die Definition „eine Veränderung der Umstände, hinreichend, um die Verwerfung zu begründen“, wird mit größerem Recht von den internationalen Verhältnissen in ihrer Gesamtheit als von wirklichen Tatsachen abhängen. Wer ist überhaupt imstande, zu entscheiden, ob die Umstände im ganzen genommen verändert sind?

Rußland führte die veränderten Umstände als Vorwand an, um die Bestimmungen des Pariser Vertrages zu verwerfen, die das Schwarze Meer neutralisierten, ebenso bezüglich seiner Verpflichtungen betreffend Batum aus dem Berliner Vertrage.

Zwei Fälle, in denen unser eigenes Land vertragsmäßige Verpflichtungen zu erfüllen unterließ, seien hier angeführt. Im Jahre 1852 erkannten die Mächte einschließlich Großbritannien durch den Londoner Vertrag grundsätzlich die dauernde Integrität der dänischen Monarchie an und schlossen ein Abkommen über die dänische Thronfolge, bezüglich dessen sie erklärten, „es würde das beste Mittel sein, um die Integrität dieser Monarchie zu sichern“. Aber im Jahre 1864, als die Provinzen Schleswig und Holstein von Preußen und Österreich angegriffen wurden, überließ Großbritannien Dänemark seinem Schicksal, und der Grundsatz der dauernden Integrität wurde ganz bequem vergessen.

Durch den Pariser Vertrag von 1856 verpflichteten sich die Mächte, die Unabhängigkeit und Integrität des ottomanischen Reiches zu respektieren, indem sie gemeinschaftlich dafür garantierten, daß diese Verpflichtung strenge innegehalten werden solle, und versprachen, jede Handlung, die deren Verletzung bezweckte, als eine Frage von allgemeinem Interesse zu betrachten. Die folgenden Ereignisse vom Jahre 1878 haben gezeigt, daß die Bestimmungen dieses Vertrages eitel Humbug waren: „Alles war Hohlheit — wenn die Macht, die der Menschheit das Leben gab, über die Anstrengungen und Anmaßungen ihres Geschöpfes lächeln könnte, würde sie gelächelt haben beim Anblick der Versammlung von Staatsmännern, die sich bei Abschluß des Krimkrieges ein-

bildeten, die Zukunft Osteuropas gestalten zu können'. Dies ist der Kommentar der Geschichte zu dem Versuch der Staatsmänner, ihre Länder an die Erfüllung von Verpflichtungen für immer zu binden, die sie in einem schwierigen Augenblick als Mittel, den Frieden zusammenzuflicken, übernahmen.

Einen neueren und besonders interessanten Fall, in dem von dem Argument der veränderten Umstände Gebrauch gemacht wurde, wird man in der Haltung finden, die ein einflußreicher Teil der britischen Presse und gewisse Schriftsteller im Jahre 1887 einnahmen, als der Durchmarsch deutscher und französischer Truppen durch Belgien wegen des zwischen den beiden Ländern damals bestehenden gespannten Verhältnisses in Erwägung gezogen wurde. Damals wurde angeführt, daß, nachdem alle militärischen Zugänge zwischen den beiden Ländern gegenseitig geschlossen seien, nur die neutralen Zugänge offen ständen, und daß dieser Zustand der Dinge erst nach dem Vertrage eingetreten sei, der die Neutralität Belgiens garantierte. Es sei deshalb für Großbritannien das richtige Verhalten, den Durchmarsch von Truppen über neutrales Territorium zu gestatten, vorausgesetzt, daß die Souveränität und Unabhängigkeit respektiert würde. Wenn an diesem Argument etwas richtig gewesen ist, so war es noch weit plausibler im Jahre 1914. Aber im letzteren Falle wurde es nicht benutzt, einfach, weil das Verhältnis Englands zu den in Frage stehenden Mächten sich verändert hatte.

Es ist also klar, daß es die Rücksicht auf sich selbst ist, die in der Hauptsache die Handlungen der Völker oder richtiger ihrer Regierungen bestimmt, eine Rücksicht, die im gegebenen Augenblick als eine Frage über Leben und Tod erscheinen muß. 'Veränderte Umstände' können wohl als Vorwand benutzt werden, aber sie sind wenig dazu geeignet, als Rechtfertigung von den anderen interessierten Parteten angenommen zu werden, es sei denn, daß auch diese gerne dieselbe Entschuldigung für sich in Anspruch nehmen möchten.

Es könnten andere Fälle von Vertragsbrüchen angeführt werden, Vertragsverletzungen, die zum Abbruch der Beziehungen und zum Kriege geführt haben, Verletzungen, die diplomatische Proteste hervorgerufen haben und Verletzungen, die mit Schweigen übergangen wurden. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß die Nation, die für einen Vertragsbruch verantwortlich ist, wie unverzeihlich ihre Handlungsweise auch anderen Völkern erscheinen mag, notwendigerweise von unehrenhaften und aggressiven Beweggründen aus gehandelt habe; sie kann ja so handeln, weil sie glaubt, daß die nationale Gefahr, die die strenge Innehaltung nach sich ziehen würde, größer wäre, als das in der Verletzung eines internationalen Übereinkommens enthaltene Übel. Das Dilemma, in dem sich eine Nation unter solchen Umständen befindet, kann auf die Tatsache zurückzuführen sein, daß Regierungen entweder während kritischer Verhandlungen über einen Friedensschluß oder in dem Wunsche, bei einer gegebenen Gelegenheit spezielle Verhältnisse zu schaffen, ihre Länder für immer verpflichten, ohne zu erwägen, ob nicht künftige Generationen unter

völlig veränderten Umständen die Innehaltung höchst nachteilig finden könnten, während dagegen ein Bruch völlig berechtigt erschiene. Wie John Stuart Mill sich ausdrückt: „Nationen können sich selbst oder andere nicht zu Recht über einen Zeitraum hinaus verpflichten, über den menschliche Voraussicht sich erstrecken kann, da dadurch die bereits in einem gewissen Grade bestehende Gefahr vermehrt würde, daß die Erfüllung der Verpflichtung durch eine Veränderung der Umstände entweder unrichtig oder unklug ist.“

Die Verletzung eines Vertrages braucht deshalb nicht ein Zeugnis dafür zu sein, daß die Moral eines Volkes oder einer Regierung auf einem niedrigen Standpunkt steht. Selbst, wo es sich um Personen handelt, bei denen ein höherer moralischer Standard vorausgesetzt werden kann, würden wir doch kaum jemanden tadeln, weil er eine Verpflichtung zurückwies, die sein Urahn übernahm, selbst wenn sein Vater oder sein Großvater sich an die Erfüllung gebunden glaubten“

Mit dieser Auffassung, daß Staatsverträge selbstverständlich nicht für die Ewigkeit geschlossen sind, steht Mr. Ponsonby nicht allein. In England hat sich mehr als ein hervorragender Staatsmann in demselben Sinne ausgesprochen, unter anderem Gladstone, der ausdrücklich erklärte, er könne nicht zugeben, daß eine Garantie für immer für alle Kontrahenten bindend sei, ohne Rücksicht darauf, ob die Umstände, die zu dem Zeitpunkt, wo die Verpflichtung zu erfüllen ist, verändert sind, und er wies in dieser Beziehung auf frühere Staatsmänner wie die Lords Aberdeen und Palmerston hin; er hätte übrigens auch auf Wellingtons berühmten Ausspruch anlässlich des englischen Überfalls auf Kopenhagen im Jahre 1807 verweisen können: „Großbritannien hat nur das Recht der Selbsterhaltung ausgeübt, das zur Rechtfertigung keiner gelehrten und verwickelten Erklärungen bedarf!“ Mit diesen Worten — die Dänemark so teuer zu stehen kamen — verteidigte der englische Staatsmann in Wirklichkeit gerade das Prinzip, das man jetzt dem deutschen Reichskanzler zum Vorwurf macht, nämlich daß Notwehr auch für den Staat alle Gesetze bricht, ebenso wie dies bei Einzelpersonen der Fall ist. Der hervorragendste englische Völkerrechtslehrer Lawrence sagt denn auch in seinem Werk „Principles of international Laws“: „daß äußerste Notwendigkeit eine zeitweilige Verletzung neutralen Gebiets rechtfertigen wird“ (extreme necessity will justify a temporary violation of neutral territory). Es ist eigentümlich, daß auch belgische Rechtsgelehrte diesen Standpunkt vertreten haben. So schrieb der bekannte Professor Rivier aus Brüssel in seinem Lehrbuch des Völkerrechts im Jahre 1899 über den Notzustand, daß „ein Staat die Souveränität eines dritten Staates verletzen darf, selbst dann, wenn dieser zu schwach ist, um zu verhindern, daß sein Gebiet dem dritten Staate als Basis dienen könnte“ Und im Jahre 1912 schrieb Des Gressonnières, Advokat bei dem Appellationsgericht in Brüssel, in der bedeutungsvollen Schrift „La Neutralité de la Belgique et ses Consequences“: „Es ist ebenso kindisch, blind auf die

Garantien eines Vertrages zu vertrauen, wie die Loyalität dessen anzugreifen, der ihn bricht. Das Leben der Nationen enthält Forderungen, denen gegenüber dieses Vertrauen und dieser Vorwurf als bloße ideologische Konstruktionen erscheinen, die wohl in ihrem Prinzip lobenswert sein können, aber doch lächerlich und humbugartig sind.“ Es ist übrigens seltsam genug, daß man von belgischer Seite so offen einräumt, wie wenig die garantierte Neutralität wert ist, man war sich ja dort auch stets darüber klar, daß sie im Falle eines Krieges von der einen oder der anderen Seite verletzt werden würde — ja hervorragende Männer, wie zum Beispiel Major Girard, ein hochbegabter und warmherziger Patriot, der sein ganzes Leben lang dafür kämpfte, die Zukunft seines Landes zu sichern, erkannten sogar an, daß „die kriegsführenden Mächte das Recht in Anspruch nehmen könnten, durch belgisches Gebiet zu marschieren“ (nämlich zufolge dem geheimen Befestigungsvertrage). Deshalb scheint der Gedanke, daß sich gerade Belgien und England, die — nach einer Ritchener zugeschriebenen Äußerung — die Maas als ihre östliche Grenze betrachteten, über gewisse militärische Vorbereitungen einigten, wie dies von deutscher Seite auf Grund der in Brüssel vorgefundenen Papiere behauptet worden ist, keineswegs unwahrscheinlich. In einem französischen Buch, das im Jahre 1911 erschien, „La guerre qui vient“ von François Delaisie, wurde ebenso ausdrücklich erklärt, daß zwischen England und Frankreich Verhandlungen über eine Militärkonvention geführt würden, derzufolge Frankreich Truppen gegen Antwerpen schicken solle, und es hieß darin unter anderem: „Wenn das Auswärtige Amt in London den Krieg zu beginnen wünscht, werden es seine Diplomaten so einzurichten verstehen, daß die Verantwortung dem Feinde zur Last fällt, und wir werden gezwungen sein, König Georg dem Fünften gemäß einer Defensivkonvention beizustehen.“

In England verschließt man also nicht die Augen davor, daß Verträge in einem gegebenen Augenblick nicht mehr wert sind, als ein feines Papier, und im Laufe des Krieges ist dies ja auch durch die Tat dokumentiert worden, sowohl in China durch den Angriff auf Tsingtau, als auch in Griechenland, obwohl England eine der Mächte war, die die Integrität der beiden Länder garantiert hatten. Man könnte in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, daß sich England gerade in diesen Tagen gegen die Unverletzlichkeit der Briefpost vergangen hat, obwohl es selbst diese höchst wichtige Konvention unterzeichnet hat. Die Art und Weise, wie ein Teil der Presse mit dem geifernden John Bull an der Spitze ruft: „Nieder mit den Neutralen!“, zeugt ja auch nicht gerade von tiefem Respekt vor anderem als sich selbst. Aber wie natürlich auch solche Stimmen an und für sich sind, so klingen sie doch etwas illusionssraubend in den gewöhnlichen Engellchor hinein, der aus England selbst mit seinen Hymnen an England als „dem Beschützer der kleinen Volksstämme“ ertönt.

Für neutrale Zuhörer sind solche mißtönende Stimmen lehrreich, denn sie können, weit besser als die Sirenenefänge, die Kleinstaatvölker darüber be-

lehren, daß die Neutralität nicht ein „Zauberwort ist, das die Feinde beschwört“ — um Reventlows kluges Buch „Kriegsursachen und Kampfziele“ zu zitieren —, auch kein friedliches Gehege, hinter dem sie in Ruhe und Behagen den Goldrausch ausschlafen können. Und es ist nur gesund für sie, daran erinnert zu werden, daß bei dem Verkehr der Staaten untereinander jeder sich selbst der nächste ist, und daß dieser Verkehr, am wenigsten in Kriegzeiten, sich nicht nach zufälligen Sympathien oder weichlicher Gefühlsamkeit richtet, sondern allein nach dem eigenen Bedürfnis.



Der deutsche Katholizismus im Weltkrieg

Von Professor Albert Verminghoff



Wir lieben die Erde, auf der unsere Väter wohnten; wir lieben die Sprache, die uns die Mutter lehrte; wir lieben das Volk, zu dessen Stämmen wir gehören; wir lieben den Anteil an der Kultur, den der Schöpfer und Weltregierer uns gab. Niemand kann es uns verargen. Wir freuen uns des Vaterlandes, weil es nach langer Zerrissenheit Einheit und Leben wieder gewann und den Platz in Europa einnahm, auf dem es nach Größe und Kraft ein Anrecht hat. Wir wollen festhalten an der nationalen und staatlichen Einheit, wie sie andere Völker des Ernteils besitzen und Frankreich am frühesten besaß und mit Eifersucht hütet. Wir schauen mit Treue und Ehrfurcht und Stolz auf den, der die kaiserliche Krone trägt, und vertrauen seinem Gerechtigkeitsinn und seinem großen Charakter. Vom Standpunkte der christlichen Weltordnung aus darf keiner es uns mißgönnen.

So gut wie Deutsche, sind wir auch Söhne der katholischen Kirche. Wir sind es mit der ganzen Stärke unserer Überzeugung und der vollen Inbrunst unseres Herzens. Eine lange Geschichte hat es erprobt. Den Glauben, den die Boten des Evangeliums den Vorfahren brachten, hat das katholische Volk Deutschlands heilig bewahrt in Leiden und Kämpfen und Sichbehaupten, denen keine andere Nation Ähnliches an die Seite zu stellen hat. In ihm ist auch jetzt noch ein wahrhaft lebendiges Christentum wirksam. Unererschütterlich und unerschütterlich steht es zu dem erhabenen Siege, auf dem der Statthalter Christi thront und der der Mittelpunkt der Una, Sancta et Apostolica ist. Dürfen wir daher nicht verlangen, als vollberechtigte Filii familias im Vaterhause der Kirche betrachtet und behandelt zu werden neben den Brüdern aus anderen Ländern und — ich wage es hinzuzufügen — neben denen aus Frankreich?“